

Schutzkonzept für den Gleitschirm-Trainingsbetrieb und organisierte Gleitschirm-Doppelsitzerflüge ab 6. Juni 2020

Version: 7. 6. 2020
Ersteller: Adi Hunziker & Schw. Hängegleiterverband
Corona-Beauftragter: Adi Hunziker
Firma: Flugschule Appenzell FSA GmbH
Dorf 3, 9057 Weissbad

Rahmenbedingungen ab 6. Juni 2020

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von spezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Alle Hängegleiter-Aktivitäten sind mitgemeint. Der Bund schreibt vor: Bei Aktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, ist der Betrieb so zu gestalten, dass er ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfindet mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen. Bei wechselnden Gruppen (bspw. bei Doppelsitzerflügen) empfiehlt der Bund, eine Schutzmaske zu tragen. Der Kunde vom Gleitschirm-Doppelsitzerflug, muss bei der ersten Kontaktaufnahme für den Doppelsitzer-Flug bzw. für das Bestimmen vom Datum vom Event deklarieren, ob er/sie wünscht, dass der Pilot, der hinter dem Passagier sitzt, eine Schutzmaske tragen soll. Beide, also Passagier und Pilot müssen mit der getroffenen Wahl einverstanden sein, damit der Flug durchgeführt wird.

Grundsätze, BAG, Schw. Hängegleiter Verband, Flugschule Appenzell

Folgende fünf Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei teilnehmen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Treffpunkt, beim Briefing und Debriefing, nach dem Ende der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Nur wenn es unvermeidlich ist, ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig (Hilfe beim Anpassen von neuem Material, Startcheck von Nicht-Brevetierten, Doppelsitzerflüge, Acro: Bootrettung). Beim Transport zum Startplatz gilt das Schutzkonzept des Transporteurs resp. des jeweiligen Branchenverbandes.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Organisation / der Organisator für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist freigestellt.

Die Flugschule Appenzell führt Präsenzlisten für den Trainingsbetrieb am Übungshang, auf Höhenflügen, für Theorieunterrichte, Kurse und Flugreisen. Für Gleitschirm-Doppelsitzerflüge muss jeder Pilot der für die FSA im Einsatz steht, ein Flugbuch führen, das Auskunft über den ausgeführten Flug gibt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r

Jeder Organisator / jede Organisation, welche die Wiederaufnahme der Aktivität plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserer Flugschule ist dies Adi Hunziker. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. Mobil +41 79 431 11 66 oder Tel. Festnetz +41 71 799 11 55

6. Besondere Bestimmungen

Keine